



„Alles was Recht ist...“

Aktuelle Vorschriften rund um Vereinsfeste

Beratungsstelle für Vereine Landratsamt Deggendorf

Leiterin

Jutta Staudinger

Tel. 0991 3100-251

Email: staudingerj@lra-deg.bayern.de

Sachbearbeiterin

Eva-Maria Siedersberger

Tel. 0991 3100-252

Email: siedersbergere@lra-deg.bayern.de



Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Die Antragstellung...

...erfolgt **schriftlich** (Formblätter bei der Gemeinde) und vor allem rechtzeitig, d.h. **mindestens 14 Tage vorher** zur ordnungsgemäßen Prüfung.

Der Antrag muss Angaben enthalten über z.B.

- Personalien des Verantwortlichen
- besonderen Anlass (z.B. Weinfest)
- Art der Darbietungen (z.B. Tanzmusik)
- Art und Lage der Räume (Brandschutz)
- Flucht- und Rettungswege
- Betriebszeiten (Sperrzeit)

Sind Nachteile, Gefahren, Belästigungen zu befürchten, kann die Gemeinde die Veranstaltung versagen. Wegen der Kurzzeitigkeit der gaststättenrechtlichen Nutzung sind einfachere Vorkehrungen jedoch ausreichend, die Sicherheit darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet sein.

Bei größeren Veranstaltungen erweist es sich als sinnvoll, schon bei den Vorbereitungen für das Fest mit der Gemeinde Verbindung aufzunehmen, um evtl. die Erfüllung aufwändiger Auflagen ausreichend vorbereiten zu können.

Die Gemeinden können auch nachträglich, also auch noch während des Festes Auflagen erlassen.

Ansprechpartnern im Landratsamt für den Vollzug des Gaststättengesetzes sind

Melanie Weishäupl

Zimmer Nr. 09

Tel. 0991 3100-213

Fax 0991 3100 41 232

Email: gewerbe@landkreis-deggendorf.de

Theresa Geyer

Zimmer Nr. 09

Tel. 0991 3100-234

Fax 0991 3100 41 232

Email: gewerbe@landkreis-deggendorf.de



Baurechtliche Sicherheitsaspekte / Versammlungsstättenverordnung

Definition „Fliegende Bauten“

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die **geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt** zu werden.

Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m, Zelte, die fliegende Bauten sind, mit bis zu 75 m², Toilettenwagen.

Fliegende Bauten dürfen nur aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Aufstellung oder Ingebrauchnahme eine **Ausführungsgenehmigung** erteilt worden ist. Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die **höchstens fünf Jahre** betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils **um bis zu fünf Jahre verlängert** werden, wenn das der Inhaber vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt.

Die Ausführungsgenehmigung stellt lediglich eine Art standortunabhängigen Vorbescheid dar, der nur die allgemeine bausicherheitsrechtliche, insbesondere auch die betriebliche Unbedenklichkeit der Anlage feststellt.

Rechtsgrundlagen:

Art. 2 BayBO – bauliche Anlagen

Art. 57 BayBO – verfahrensfreie Bauvorhaben

Art. 72 BayBO – Genehmigung fliegender Bauten

TBB - Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten, Fassung Mai 2007

Nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 15 BayBO sind fliegende Bauten (außer denjenigen nach Art. 72 Abs. 3 BayBO) Sonderbauten, an die nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörden weiter gehende Anforderungen gestellt werden können, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren oder von Nachteilen erforderlich ist. Anforderungen für die am häufigsten vorkommenden fliegenden Bauten enthält die Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten – FIBauR (Fassung Mai 2007). Soweit sich aus der Richtlinie geringere Anforderungen als nach den Vorschriften der BayBO und der aufgrund der BayBO erlassenen Vorschriften ergeben, reichen nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO die Anforderungen der Richtlinie aus. Die Richtlinie ist in Anhang 2 abgedruckt. Sollen fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt werden, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob anstelle einer Anzeige nach Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO ein Bauantrag nach Art. 64 BayBO erforderlich ist.



Das Prüfbuch für fliegende Bauten

Für jeden genehmigungspflichtigen fliegenden Bau ist ein **Prüfbuch** anzulegen. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch des fliegenden Baus wegen Mängeln untersagt, die eine Versagung der Ausführungsgenehmigung rechtfertigen würden, ist das Prüfbuch einzuziehen und der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle zuzuleiten. In das Prüfbuch sind einzutragen:

1. die Erteilung der Ausführungsgenehmigung und deren Verlängerungen unter Beifügung einer mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen,
2. die Übertragung des fliegenden Baus an Dritte,
3. die Änderung der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder Stelle,
4. Durchführung und Ergebnisse bauaufsichtlicher Überprüfungen und Abnahmen,
5. die Einziehung des Prüfbuchs

Umstände, die zu Eintragungen nach Nrn. 2 und 3 führen, hat der Inhaber der Ausführungsgenehmigung der dafür zuletzt zuständigen Behörde oder Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. **Genehmigungsbedürftige fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden**, wenn

1. sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (**Gebrauchsabnahme**), es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist oder die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall darauf verzichtet, und
2. in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebene Abnahmen durch Sachverständige nach Abs. 2 Satz 3 vorgenommen worden sind.

Nach dem Kostenverzeichnis (KVZ) ist für die Gebrauchsabnahme fliegender Bauten einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung mit Einziehung des Prüfbuches **eine Gebühr fällig**.

Die Rahmengebühr liegt zwischen € 40,- (Mindestgebühr) und € 1.000,- (Höchstgebühr). Die Gebühr ist im Landkreis Deggendorf gestaffelt nach der Größe des Zeltens.



Allgemeines zu **Gebrauchsabnahmen**

Zusätzliche Vorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit uns ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Die örtlichen Gegebenheiten sind bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand zu anderen Gebäuden nach BayBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (Fassung Mai 2007) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmmissionen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, evtl. Belange des Naturschutzes.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z.B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.



Vorübergehende Verwendung von Räumen als Versammlungsstätte

Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die **gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen** bei Veranstaltungen bestimmt sind sowie Schank- und Speisewirtschaften.

Nach § 47 VStättV ist die **(nur) vorübergehende Durchführung von Veranstaltungen vor mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht den Vorschriften der Verordnungen entsprechen, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen**, sofern diese Räume nicht als Versammlungsräume genehmigt sind.

Die Bauaufsichtsbehörde kann dann aufgrund von Art. 54 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) **die Maßnahmen treffen, die sie für eine sichere Durchführung der Veranstaltung für erforderlich hält.**

Um Staus an den Ausgängen und dadurch ausgelöstes Panikverhalten zu vermeiden, kann die zulässige Anzahl der Besucher festgelegt werden. Die Anzahl der Besucher wird überschlägig aus den vorhandenen Ausgangsbreiten ermittelt.

Rechtsgrundlagen:

§ 47 VStättV - Vorübergehende Verwendung von Räumen

Sollen **Veranstaltungen** nach § 2 Abs. 1 **vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen**; dies gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen in Räumen, die als Versammlungsräume genehmigt sind, wenn die Genehmigung die Art der Veranstaltung einschließt. **Die Bauaufsichtsbehörde bestätigt dem Betreiber oder Veranstalter den Eingang der Anzeige und teilt ihm mit, ob sie beabsichtigt, Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu treffen.** Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO bleibt unberührt.



Konfliktfeld Freiluftveranstaltungen

Freizeitaktivitäten haben für viele Menschen eine hohe Bedeutung, sind Teil ihrer Lebensqualität, fallen allerdings in Zeiten, in denen andere wiederum ihre wohlverdiente Ruhe suchen. Ein bekanntes Konfliktfeld also mit bereits vorhandener und erprobter Regelungsdichte.

Rechtliche Grundlagen für die Beurteilung und Begrenzung von Freizeitlärm

Veranstaltungsorte sind als „nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen“ gemäß § 22 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert (**Vermeidungsgebot**) und die insofern nicht vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt (**Mindestmaßgebot**) werden.

Solche Umwelteinwirkungen können im Sinne der Lärmimmissionen

- technische Einrichtungen (Musikanlagen, Lautsprecher, Anlagenlärm)
- Benutzer und Zuschauer (Beifall, Zurufe)
- Verkehrslärm (Zufahrten, Parkflächen)

sein.

Aufgabe jeder Beurteilungsgrundlage ist es; im konkreten Fall die Lärmquellen zu regeln und die zumutbaren Obergrenzen zu definieren. Für die gelegentlich auch erforderliche Berücksichtigung von Besonderheiten, ggf. auch örtlichen Besonderheiten, sind Ausnahmemöglichkeiten vorzusehen.

Bei Vereinsfesten, Volks- und Gemeindefesten, traditionellen Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen, die zu den herkömmlichen, allgemein akzeptierten Formen gemeindlichen und städtischen Lebens gehören und oder auch nur an wenigen Tagen im Jahr stattfinden, müssen Anwohner auf dieser Grundlage, in bestimmten Einzelfällen, also auch durchaus außergewöhnliche Lärmbelästigungen in Kauf nehmen.

Für die einzelnen Freiluftveranstaltungen ist entweder eine Anzeige oder eine Erlaubnis nach Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erforderlich bzw. es besteht eine Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz (GastG). Die Auflagen zum Lärmschutz werden in die jeweiligen Bescheide mit aufgenommen.



Mögliche Maßnahmen/ Auflagen zur Lärmreduzierung können z. B. sein:

- Nutzungsbeschränkungen, z. B. dass die Veranstaltung nach 22.00 Uhr (Nachtzeit) nicht mehr fortgeführt werden können.
- Lautsprecher u. ä. Einrichtungen können in ihrer Lautstärke begrenzt werden. Hierzu sind geeignete Begrenzer vorzuschreiben, die die Einhaltung der entsprechenden Immissionsrichtwerte „Außen“ ermöglichen. Durch mehrere Lautsprecher kleinerer Leistung können unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber einem Lautsprecher großer Leistung die Immissionen vermindert werden, indem Flächen (z. B. Spielflächen und Zuschauerränge) gezielt beschallt werden.
- Sollen mehrere geräuschintensive Anlagen anlässlich einer Veranstaltung auf einem Freizeitgelände (z. B. Rummelplatz) betrieben werden, kann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch dadurch sichergestellt werden, dass die lauteste Anlage von der Wohnbebauung am entferntesten aufgestellt wird. Auch die Richtwirkung von Schallquellen ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt werden.
- An- und Abfahrtswege sowie Parkplätze sind durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen des Betreibers so zu gestalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob ein „Park-and-Ride-System“ mit dem ÖPNV-Träger unter Benutzung eines von der Wohnbebauung entfernt liegenden Parkplatzes die zu erwartende Lärmbelastung vermindern kann.

Bei Fragen:

Sachgebiet Bautechnik

Helmut Gebert

Tel. 0991/3100-333,

Kontakt: geberth@lra-deg.bayern.de

Zuständig für Gebrauchsabnahmen bei fliegenden Bauten und für Veranstaltungen vor mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden sollen, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen.

Sachbearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Jakob Denk

Tel. 0991/3100-330

denkj@lra-deg.bayern.de

Gerhard Haberkorn

Tel. 0991/3100-390

haberkorn@lra-deg.bayern.de

Die Links zu den angeführten Vorschriften (Bundesimmissionsschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, fliegende Bauten) erhalten Sie auf Anfrage.



Belehrungen und Trinkwasserversorgung

Belehrung von ehrenamtlich tätigem Personal nach § 42/43 IfSG

Bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern wird keine gewerbsmäßige Tätigkeit vorausgesetzt und deshalb

keine Belehrungspflicht nach IfSG

Empfehlung für den Veranstalter:

Hinweisblatt zum Inhalt des § 42 IfSG an Personal ausgeben
Besprechung zu Personaleinsatz im Lebensmittelbereich und Dokumentation wer teilgenommen hat

Mobile Trinkwasserversorgung – Anlagenerrichtung

- Schlauchleitungslänge < 40 Meter
- Verwendung geprüfter Bauteile (DVGW, KTW, DIN)
- Trinkwasserschläuche und Schlauchleitungen mind. Prüfung nach DVGW-W 270 und KTW(A) oder Prüfung nach DVGW-VP 549 (KTW-C als Auslaufware)
- Sicherungseinrichtung an der Übergabestelle aus der öffentlichen Wasserversorgung nach DIN EN 1717 auswählen
(Systemtrenner BA, Einbauort und -lage beachten)
- Sicherungseinrichtung nach der Übergabe an den Schausteller/ Verkaufsstand nach DIN EN 1717 auswählen
(kontrollierbarer Rückflussverhinderer EA, montiert an der Gewerbeinheit)
- Reinigung/Desinfektion der Anlagenteile vor dem Einsatz
- Ggf. Prüfung Aufbereitungsanlage (u.a. Enthärtung)

Mobile Trinkwasserversorgung – Wichtige aaRdT

- **DIN 2001-2 (Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen) mit umfangreichem Quellenverzeichnis zum weiterführenden Regelwerk**
- DIN EN 1717 (Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen)
- DIN 1988-100 und DIN 1988-200 (Erhalt der Trinkwassergüte)
- DVGW-Arbeitsblatt W 270 (Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen)
- DVGW-Arbeitsblatt W 290 (Trinkwasserdesinfektion - Einsatz- und Anforderungskriterien)
- KTW Empfehlungen des UBA (gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen und anderen nichtmetallischen Werkstoffen)



Mobile Trinkwasserversorgung – Verantwortlichkeiten

- Gemäß den Vorgaben der Trinkwasserverordnung ist der Eigentümer/Betreiber der Wasserversorgungsanlage für den ordnungsgemäßen Betrieb (Einhaltung der **aaRdT**) und die Bereitstellung von einwandfreiem Trinkwasser verantwortlich
- Straftatbestände/Ordnungswidrigkeiten werden nach § 24 TrinkwV geregelt. Hier reicht bereits die **Fahrlässigkeit** aus!
Ein **Vorsatz muss nicht nachgewiesen werden!**
- Zivil- und strafrechtliche Konsequenzen bei nachweisbarem Organisationsverschulden

Warmwasserversorgung in Vereinsheimen

- Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt bei öffentlicher oder gewerblicher Nutzung
 - Warmwasserboiler > 400 Liter
 - Rohrleitungsvolumen > 3 Liter zwischen Ausgang Boiler und Entnahmestelle
 - Ein- und Zweifamilienhäuser sind bei reiner Wohnnutzung ausgenommen
 - bei Nutzung als Duschwasser und dgl.
- Untersuchungspflicht auf Legionellen
 - Boilerausgang
 - Boilerrücklauf
 - entfernt liegendes (Waschbecken)
- Maßnahmenwert 100 KBE/100 ml Wasser

Ansprechpartner im Gesundheitsamt ist

Franz Eichinger

Zimmer Nr. 51

Tel. 0991 3100-152

Email: eichingerf@lra-deg.bayern.de



Lebensmittelrecht, Lebensmittelhygiene

Verkaufsstand:

Zum Schutz vor Witterungseinflüsse soll der Verkaufsstand überdacht sowie seitlich und rückwärtig geschlossen sein.

Es muss ein fester Bodenbelag vorhanden sein, der sauber gehalten werden kann.

Warenschutz:

Offene Lebensmittel sind an der Vorderseite des Verkaufsstandes (Speisenausgabe) durch einen ausreichenden Warenschutz (z.B. vor Anhusten oder Anfassen durch den Kunden) zu schützen.

Handwaschbecken:

Es sind Handwaschbecken mit Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten.

Kühl- und Gefriereinrichtungen:

Es sind ausreichend Kühl- und Gefriereinrichtungen für die ordnungsgemäße Lagerung der Lebensmittel bereitzuhalten.

Die erforderlichen Kühltemperaturen sind einzuhalten, Thermometer zur Temperaturkontrolle sind bereitzuhalten.

Spüleinrichtungen:

Die Spüleinrichtungen (Spülmaschine, Gläserspüle, Spülboy) sind vor Festbeginn auf ihre Sauberkeit zu prüfen.

Die Spüleinrichtung ist regelmäßig zu reinigen.

Warenlagerung:

Sämtliche Lebensmittel sind ordnungsgemäß zu lagern.

Warentransport:

Ordnungsgemäßer Transport von Lebensmittel (z.B. Kühlbox, Kühltransporter).



Speiserestentsorgung:

Sämtliche Speisereste sind in verschlossenen Behältnissen ordnungsgemäß zu lagern.
Die Speisereste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Personaltoiletten:

Es sind separate Personaltoiletten bereitzustellen. Diese müssen mit
vorschriftsmäßiger Handwaschgelegenheit ausgestattet sein.

Personalhygiene:

Das Personal hat saubere Arbeitskleidung zu tragen.
Die Mitarbeiter sind vor Beginn des Festes in Fragen der Lebensmittelhygiene zu
schulen (Hygieneschulung).

Zusatzstoffkennzeichnung / Preisangaben:

Kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe sind in der Speise- und Getränkekarte
anzugeben.

Endpreisangabe incl. MwSt., Bedienung,... usw.

Warenausgabe / Rückgabe schmutziges Geschirr:

Kreuzungswege zwischen Warenausgabe sowie der Rückführung des schmutzigen
Geschirres sind zu vermeiden.

Ansprechpartner für das Lebensmittelrecht ist

Josef Schweiger

Sachgebiet 34

Telefon 0991/3100 208

Fax 0991/3100 41 200

E-Mail: Lebensmittelueberwachung@lra-deg.bayern.de

**Merkblätter und Informationsbroschüren werden auf unserer Internetseite
angeboten.**

www.landkreis-deggendorf.de

Broschüre der BGN „Leitlinien für eine gute
Lebensmittelhygiene in ortsveränderlichen
Betriebsstätten“





Jugendschutz bei Vereinsfesten

Rechtsgrundlage: Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Dieses **gilt** grundsätzlich **im öffentlichen Raum** und enthält einen Katalog von Vorschriften **zum Schutz von Minderjährigen**.

Die **Sanktionen richten sich an Gewerbetreibende, Veranstalter, Verkaufsstellen und Erwachsene**.

4 Teile:

- **Allgemeiner Teil: Begriffsbestimmungen, Prüfungs- u. Nachweispflicht, Bekanntmachung der Vorschriften**
- **Jugendschutz in der Öffentlichkeit**
- Jugendmedienschutz (Trägermedien) incl. Verfahrensregeln für Antragstellung bei Bundesprüfstelle
- **Vorschriften zur Ahndung von Verstößen**

§ 1 JuSchG (Begriffsbestimmungen)

- Kinder: unter 14 Jahre
- Jugendliche: 14 - unter 18 Jahre
- Personensorgeberechtigte
- Erziehungsbeauftragte

§ 2 JuSchG (Prüfungs- und Nachweispflicht)

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine **erziehungsbeauftragte Person** ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre **Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.**

(2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. **Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.**



§ 3 JuSchG (Bekanntmachung der Vorschriften)

(1) **Veranstalter** und Gewerbetreibende **haben die** nach den §§ 4 bis 13 **für ihre** Betriebseinrichtungen und **Veranstaltungen geltenden Vorschriften** sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 **durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.**

(2) ...

Bezugsmöglichkeit:

<http://www.drei-w-verlag.de>

Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 JuSchG (Aufenthalt in Gaststätten)

- **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet** oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.
- **Jugendliche ab 16 Jahren** ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person **nicht** in der Zeit **von 24 Uhr und 5 Uhr morgens.**
- **Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen** oder sich auf Reisen befinden.
- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 5 JuSchG (Tanzveranstaltungen)

- Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr** gestattet werden.
- **Kindern darf die Anwesenheit bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr** gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem **anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.**
- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.



§ 9 JuSchG (Alkoholische Getränke)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. **Branntwein**, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, **an Kinder und Jugendliche**,

2. **andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.**

Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

§ 10 JuSchG (Rauchen in der Öffentlichkeit)

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Folge von Verstößen gegen das JuSchG

- Bußgeldbescheid bis zu 50.000,00 € bei Vorsatz bzw. 25.000,00 € bei Fahrlässigkeit nach den Empfehlungen zur Festlegung von Bußgeld bei Verstößen gegen das JuSchG, zzgl. Verwaltungsgebühr i. H. v. 5 von Hundert des Bußgeldbescheides, jedoch mindestens 25,00 €.
- Verfolgungsverjährung:
 - 3 Jahre bei Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße von mehr als 15.000,00 €
 - 2 Jahre bei Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße von mehr als 2.500,00 bis zu 15.000,00 €
 - 1 Jahr bei Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße von mehr als 1.000,00 bis zu 2.500,00 €
 - 6 Monate bei übrigen Ordnungswidrigkeiten
- Eintrag ins Gewerbezentralregister ab Bußgeldhöhe **von mehr** als 200,00 €
- Bei wiederholtem Verstoß gegen das JuSchG besteht Gefahr, dass die Gemeinde keine Gestattung gem. § 12 GastG mehr erteilt!
- Strafverfolgung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe z. B. bei
 - Leichtfertiger schwerer Entwicklungsgefährdung
 - Gewinnsucht
 - Beharrlicher Wiederholung



Leitfaden für Veranstalter:

1. Vor der Veranstaltung:

- **Festlegung der Verantwortlichkeiten**
(Hauptverantwortlicher, Jugendschutzbeauftragter, Personal für Einlass / Kasse / Ausschank / Versorgung / Durchsagen / Kontrollen)
- **Regelung** von Einlass u. Zeitgrenzen
- **Erstellung eines Notfallplans** (Notfalltelefon mit relevanten Nummern, eigene Erreichbarkeit, Freihalten von Fluchtwegen für Polizei u. Rettungswagen)
- **Unterweisung** des gesamten Personals
- **Sorgfältige Auswahl** von Sicherheits- und Ausschankpersonal
- **Information** der zuständigen Behörden
- **Werbung** (Info zu Veranstalter, Altersgrenzen, Beginn u. Ende, Ausweiskontrolle)
- **Sonstige Vorbereitungen**
Armbänder bzw. Stempel organisieren / Hinweisschilder u. Aushänge erstellen u. gut sichtbar u. lesbar anbringen / Schleuse am Ein- und Ausgang herrichten / Jugendschutzraum einrichten

2. Anwesenheit

- **Einlasskontrolle / Altersüberprüfung**
 - Evtl. unterschiedliche Eingänge für minderjährige u. Volljährige Besucher / Gesonderte Eingänge u. Kontrollen für Barbetrieb
 - Kennzeichnung mittels Armbänder oder Stempel
 - Einbehalten von Personalausweisen u. –kopien ist unzulässig!
 - Erziehungsbeauftragte Personen
 - Kein Einlass für offensichtlich Betrunkene (Hausrecht)
 - Kontrolle hins. mitgebrachter Gegenstände u. Alkohol
- **Durchgangskontrollen, Außenkontrollen**
- **Durchsagen**
- **Aufforderung zum Verlassen / Veranlassen der Abholung /notfalls Inobhutnahme durch Jugendamt**

3. Abgabe von Getränken u. Tabakwaren

Altersüberprüfung

- Abgabe /Konsum von Bier, Sekt, Wein an / durch Jugendliche ab 16 Jahren
- Abgabe / Konsum von Branntwein u. branntweinhaltigen Getränken nur an /durch Volljährige
- Abgabe und Konsum von Tabakwaren unter 18 Jahren nicht gestattet



- Maßnahmen zur Trinkanimation wie z. B. Flatrate sind zu unterlassen
- Ausschank nur durch Erwachsene

4. Nachbereitung/Nachlese

Nachbesprechung der positiven und negativen Erfahrungen mit den Verantwortlichen, den beauftragten Mitgliedern und sonstigen Personen und bei Bedarf mit den beteiligten Behörden.

Vereinbarung notwendiger Änderungen und Verbesserungen für die nächste Veranstaltung.

Ansprechpartner im Landratsamt für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes sind

Gabriele Reichenthaler

Zimmer Nr. 215

Tel. 0991 3100-211

Fax 0991 3100 41 355

Email: reichenthalerg@lra-deg.bayern.de

und

Sachgebietsleiter

Horst Reckerziegel

Vorzimmer:

Sandra Hüttinger

Zimmer Nr. 229

Tel. 0991 3100-355

Email: kreisjugendamt@lra-deg.bayern.de

Renate Tholen

Zimmer Nr. 229

Tel. 0991 3100-354

Email: kreisjugendamt@lra-deg.bayern.de

**Merkblätter und Informationsbroschüren werden auf unserer Internetseite
angeboten.**

www.landkreis-deggendorf.de